

1626 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 24. Feber 1977
betreffend ein Zollabkommen über den internationalen Waren-
transport mit Carnets TIR (TIR-Abkommen) samt Anlagen

Das Carnets-TIR-Verfahren wird auf Grund des TIR-Abkommens 1959, BGBl.Nr.92/1960, von insgesamt 30 Vertragsstaaten angewendet und hat den hauptsächlichen Vorteil, daß auf Straßenfahrzeugen oder Behältern verladene Waren unter Zollverschluß und unter Verwendung eines international vereinheitlichten und verbürgten Zollbegleitscheines unter den geringstmöglichen Zollformalitäten die Grenzen passieren können.

Im November 1975 hat eine von den Vereinten Nationen über österreichische Initiative einberufene Staatenkonferenz die gegenständliche revidierte Fassung des TIR-Abkommens ausgearbeitet. Bei dieser Revisionskonferenz wurden alle Bestimmungen des Abkommensentwurfes, der von der Zollexpertengruppe des Inlandtransportkomitees der ECE auf der Grundlage des seinerzeitigen Abkommens aus dem Jahre 1959 in dreijährigen Vorarbeiten erstellt worden war, durchberaten und das gegenständliche neue Abkommen fertiggestellt. Neben einer Erweiterung des Anwendungsbereiches auf weltweite Basis und einer Anpassung der Bestimmungen für die Konstruktion von Kraftfahrzeugen und Behältern an den letzten Stand der Technik, sieht das neue Abkommen vor, daß von den Zollbehörden "ermächtigte Versender" mit dem Recht ausgestattet werden, Zollverschlüsse an ihre TIR-Sendungen selbst anzulegen. Weiters sieht das Abkommen als Neuerung vor, daß das TIR-Verfahren während der Beförderung der Ladung auf dem Wasserweg oder auf dem Schienenweg - hier unter der Voraussetzung, daß ein erleichtertes Zollverfahren Platz greift - als suspendiert gilt.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

- 2 -

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 1. März 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 24. Feber 1977 betreffend ein Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Abkommen) samt Anlagen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1977 03 01

Hermine Kubanek
Berichterstatter

S e i d l
Obmann